



Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: VO/2019/973-001-001	
- öffentlich -	Datum: 14.11.2019	
Fachdienst Kommunalaufsicht	Ansprechpartner/in: Behrens, Klaus	
	Bearbeiter/in: Behrens, Klaus	
Gründung einer Klimaschutzagentur		
vorgesehene Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
16.12.2019	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gründung und Beteiligung des Kreises an einer Klimaschutzagentur gGmbH nach Maßgabe des beigefügten Gesellschaftsvertrages.

Der Landrat oder eine von ihm bevollmächtigte Person wird beauftragt, alle mit der Gesellschaftsgründung einhergehenden notwendigen Schritte einzuleiten und ermächtigt, redaktionelle Änderungen am Vertrag vorzunehmen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit:

Entfällt

2. Sachverhalt:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 unter anderem mehrheitlich beschlossen, Gesellschafter einer noch zu gründenden Klimaschutzagentur zu werden und die Verwaltung ermächtigt, die Gründung der Klimaschutzagentur vorzubereiten.

In Abstimmung mit Vertretern der gemeindlichen Ebene (Beirat) wurde der dieser Vorlage beigefügte Entwurf eines Gesellschaftsvertrages entwickelt, der die Gründung einer gemeinnützigen GmbH beinhaltet.

Der Vertrag sieht eine Beteiligung des Kreises am Stammkapital in Höhe von 25.000 Euro vor. Die weiteren Gesellschafter beteiligen sich jeweils mit 1.000 Euro an der Gesellschaft. Im Vertrag ist festgelegt, dass der Anteil des Kreises nicht unter 25,1% sinken darf. Damit ist sichergestellt, dass z. B. eine Änderung des Gesellschaftsvertrages gegen die Stimmen des Kreises durch die übrigen Gesellschafter nicht möglich ist.

Nur kreisangehörige Kommunen und Ämter sowie der Kreis selbst können Gesellschafter werden. Die Finanzierung der Gesellschaft erfolgt durch die Leistung der Einlagen und durch die jährlichen Zahlungen der Gesellschafter. Angaben zum Kapitalbedarf und zur Wirtschaftlichkeit können dem beiliegenden Business-Plan entnommen werden. Die Leistungen der Gesellschaft sind aus dem ebenfalls beigefügten Vermerk und der entsprechenden Auflistung ersichtlich.

Entsprechend § 57 der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf der Kreis unmittelbar eine Gesellschaft gründen, wenn ein wichtiges Interesse des Kreises an der Gründung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird. Gemäß dem hier beigefügtem Abwägungsbericht sind die kommunalverfassungsrechtlichen Schranken erfüllt.

Die Geschäftsführung und das Management der Klimaschutzagentur soll die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) übernehmen. Als Standort der Agentur sind Räumlichkeiten der WFG im Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde vorgesehen.

Dem zuständigen Finanzamt wurde der Vertrag mit der Bitte um Überprüfung der Formulierungen zur Gemeinnützigkeit vorgelegt und die Gründung bei der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde des Landes angezeigt.

Im weiteren Verlauf

- sind von den zuständigen Gremien der an einem Beitritt zur Gesellschaft interessierten Gemeinden entsprechende Beitrittsbeschlüsse zu fassen und
- ist die Klimaschutzagentur gemäß einer beihilferechtlichen Stellungnahme der Kanzlei Weissleder – Ewer von jedem Gesellschafter durch einen gesondert zu beschließenden Betrauungsakt mit den entsprechenden Dienstleistungen zu betrauen.

Relevanz für den Klimaschutz:

Klimaschutz ist Kernaufgabe der Gesellschaft

Anlage/n:

- 191115_Entwurf_KSA_Gesellschaftsvertrag
- 191118_Business-Plan
- 191022_Vermerk Leistungen der KSA
- 191022_Auflistung der KSA Leistungen
- 191115_Abwaegungsbericht Klimaschutzagentur

Gesellschaftsvertrag

Name der Gesellschaft

§ 1

Firma; Sitz; Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma *Name der Gesellschaft*.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Rendsburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes. Dieser Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben,
 - b) Maßnahmen zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz, insbesondere durch Öffentlichkeitsarbeit, Klimaschutzkampagnen und Förderung von bürgerschaftlichem Engagement.
 - c) Entwicklung bzw. Fortschreibung von individuellen Klimakonzepten mit Vorschlägen für konkrete Maßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter). Die Gesellschaft kann sich dabei externer Unterstützung bedienen.
 - d) Die Initiierung der entwickelten Klimaschutz- bzw. Klimaanpassungsmaßnahmen in den beteiligten Städten und Gemeinden (Gesellschafter).
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich sind, soweit sich diese mit der Gemeinnützigkeit (§3) vereinbaren lassen. Sie darf andere Unternehmen gleicher Art erwerben, vertreten, sich an solchen Unternehmen beteiligen oder Mitglied werden. Ferner wird der Gesellschaftszweck verwirklicht durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in Absatz 1 genannten steuerbegünstigten Zwecke durch andere steuerbegünstigte Körperschaften. Die Förderung und Unterstützung kann auch erfolgen durch die vergünstigte Überlassung von Gütern und Leistungen gegenüber anderen steuerbegünstigten Körperschaften für deren steuerbegünstigte Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes). Diese haben die Ihnen zugewandten Mittel aus-

schließlich und unmittelbar für ihre steuerbegünstigten Zwecke (insbesondere Förderung des Umweltschutzes) zu verwenden.

- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Umsetzung ihrer Ziele auch Hilfspersonen bedienen.

§ 3

Verfolgung gemeinnütziger Zwecke und Selbstlosigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für den Gesellschaftszweck verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachleistungen zurück.
- (5) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Kreis Rendsburg-Eckernförde, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Stammkapital; Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital beträgt XX.xxx,00 Euro (i. W.: XX.xxx,00 Euro).
- (2) Auf das Stammkapital übernehmen:
- a) der Kreis Rendsburg-Eckernförde eine Stammeinlage von 25.000,00 Euro
 - b) die Gemeinde A eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
 - c) die Gemeinde B-eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro

- d) die Gemeinde C eine Stammeinlage von 1.000,00 Euro
- e) ist fortzusetzen
- (3) Das Stammkapital wird in bar erbracht und ist mit Gründung der Gesellschaft fällig.
- (4) Gesellschafter können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde sein, soweit sie Gebietskörperschaften sind oder Ämter, denen die Selbstverwaltungsaufgabe Klimaschutz entsprechend der Amtsordnung übertragen wurde, sind.
- (5) Über die Aufnahme neuer Gesellschafter entscheidet die Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 80% der Stimmanteile.
- (6) Für die mit der Trägerschaft durch die Gesellschaft verbundenen Aufgaben gewähren die Gesellschafter einen jährlichen Zuschuss. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum 15. März auf ein von der Gesellschaft benanntes Konto.

Der jährliche Gesellschafterzuschuss beträgt

a) Kreis Rendsburg-Eckernförde	275.000,00 Euro
b) andere Gesellschafter (mit mehr als 500 Einwohnern)	2 Euro/Einw.
c) andere Gesellschafter (mit 500 oder weniger Einwohnern)	1.000 Euro

(gemäß: Die vom Statistikamt Nord nach dem Stand vom 31. März des vergangenen Jahres fortgeschriebene Bevölkerung)

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer/innen.
- (2) Der/die Geschäftsführer/innen wird/werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf 5 Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (3) Die Geschäftsführung ist für die laufende Aufgabenerledigung verantwortlich. Sie führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie der Gesellschafter- und Aufsichtsratsbeschlüsse. Sie ist zuständig für die Festlegung des vom Aufsichtsrat zu entwickelnden Berichtswesens und die Erteilung des Auftrages zur Prüfung des Jahresabschlusses. Die Geschäftsführung stellt für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung nach Maßgabe des § 6 auf.
- (4) Die Geschäftsführung ist zur Zusammenarbeit sowohl mit der für die Beteiligungsverwaltung als auch mit der fachlich zuständigen Organisationseinheit der

Gesellschafter verpflichtet. Den Gesellschaftern steht ein jederzeitiges, umfassendes Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht zu (§ 51 a GmbHG). Sie teilen der Geschäftsführung schriftlich die Namen derjenigen Personen mit, die zur Anforderung und Entgegennahme der Auskünfte bzw. zur Wahrnehmung der Akteneinsichtsrechte berechtigt sind, und aktualisieren diese laufend.

- (5) Die Einzelheiten über die Führung der Geschäfte insbesondere die Wertgrenzen für zustimmungspflichtige Geschäfte werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geregelt, die durch den Aufsichtsrat zu beschließen ist.
- (6) Die Geschäftsführung legt dem Aufsichtsrat auf Basis des von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Berichtswesens die festgelegten Informationen vor. Unabhängig hiervon berichtet die Geschäftsführung der Gesellschafterversammlung, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter schriftlich jeweils einen Monat nach Quartalsende über den Stand der Leistungserfüllung und über etwaige absehbare Abweichungen der Ergebnisse vom Wirtschaftsplan sowie nach Maßgabe des Berichtswesens. Erhebliche Abweichungen und kurzfristig auftretende Besonderheiten sind der Gesellschafterversammlung, dem Aufsichtsrat und den Beteiligungsverwaltungen der kommunalen Gesellschafter unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung

Der Wirtschaftsplan ist in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung, bestehend insbesondere aus einer Plan-Gewinn- und Verlustrechnung, einer Plan-Bilanz sowie einer fünfjährigen Finanzplanung, aufzustellen. In dem Wirtschaftsplan sind die geplante Aufnahme von Darlehen sowie die geplante Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft darzustellen. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen oder, wenn die Angelegenheit dem Aufsichtsrat zur Zustimmung übertragen worden ist, dieser dem Wirtschaftsplan vor Beginn des Wirtschaftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Die Pläne sind den Gesellschaftern vorab zur Kenntnis zu geben.

§ 7

Vertretung

- (1) Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführung vertreten. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen. Abweichend hiervon kann die Gesellschafterversammlung bestimmen, dass ein oder mehrere Geschäftsführer alleinvertretungsberechtigt sind.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann die Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Die Geschäftsführung ist für Geschäfte mit sol-

chen juristischen Personen, in deren Organen sie gesellschaftsrechtlich vertreten ist, vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB befreit.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird in der Gesellschafterversammlung durch die Landrätin / den Landrat oder eine / einen von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin/Vertreter vertreten. Die übrigen Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung jeweils durch einen von ihnen bestellten Beauftragten vertreten. Falls die kommunalen Gesellschafter nicht durch ihre gesetzliche Vertretung in der Gesellschafterversammlung vertreten werden, ist diesen das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuberufen; sie tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Termine für Gesellschafterversammlungen sollen nicht in den schleswig-holsteinischen Schulferien als übliche sitzungsfreie Zeiten erfolgen.
- (3) Zu einer Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter in Textform zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von sechs Wochen zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen.
- (4) Über jede Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist, eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vertreter des Kreises Rendsburg–Eckernförde gemäß Absatz 1 und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Versammlung und die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Die Urschrift der Niederschrift ist zu den Akten zu nehmen. Den Gesellschaftern ist eine Abschrift der Niederschrift unverzüglich zuzuleiten.
- (5) Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen sich einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung beschließt neben den in § 46 GmbHG genannten über die folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderung des Gesellschaftsvertrages,

- b) Umwandlung/Umstrukturierung der Gesellschaft, insbesondere Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung, Formwechsel sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 des Aktengesetzes,
- c) Auflösung der Gesellschaft; Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
- d) Änderung beziehungsweise Erweiterung des jeweils konkreten Geschäftsgegenstandes, sowie die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes,
- e) über die Errichtung, Aufhebung, Veräußerung oder Verpachtung von Zweigniederlassungen oder Zweigbetrieben,
- f) über die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften, sofern diese nicht der Zustimmung des Aufsichtsrates vorbehalten ist,
- g) die unmittelbare oder mittelbare Gründung von Gesellschaften, Genossenschaften oder anderen privatrechtlichen Vereinigungen oder die Beteiligung an diesen oder deren Gründung, die Erhöhung solcher Beteiligungen und die teilweise oder vollständige Veräußerung von derartigen Unternehmen,
- h) Angelegenheiten die von besonderer Bedeutung, die der Gesellschafterversammlung vom Aufsichtsrat oder von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wurden,
- i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats sowie der Ersatzmitglieder, soweit diese nicht vom Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsandt werden (§ 11 Abs. 1 bis 3),
- j) Festsetzung der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrats,
- k) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
- l) Entlastung des Aufsichtsrates,
- m) die Bestellung der Geschäftsführer sowie über die Entlastung derselben, über den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von deren Anstellungsverträgen,
- n) die Beschränkung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführung sowie Weisungen an dieselbe,
- o) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb,
- p) den Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung einschließlich der Nachträge,

- q) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses,
- r) Wahl des Abschlussprüfers oder, wenn die Gesellschaft der Prüfpflicht des Kommunalprüfungsgesetzes unterliegt, oder den Vorschlag an die Prüfungsbehörde zur Beauftragung des Abschlussprüfers,
- s) die Einforderung der Einlagen sowie Festlegung der Zuschüsse der Gesellschafter, gemäß § 4 Abs. (5),
- t) die Rückzahlung von Nachschüssen,
- u) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- v) über die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen die Geschäftsführung, gegen Mitglieder des Aufsichtsrats oder gegen Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführung zu führen hat.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von mindestens drei Vierteln des Stammkapitals gewährleistet ist. Erweist sich die Gesellschafterversammlung nicht als beschlussfähig, so ist binnen 10 Tagen eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht im Sinne von § 8 Abs. 3 des Gesellschaftervertrages ordentlich einberufen worden, so ist sie nur beschlussfähig, wenn die Vertretung von 100 % des Stammkapitals gewährleistet ist.
- (2) Für Abstimmungen, die die Punkte in § 9 a), b), c) und d) betreffen, ist eine Mehrheit von 80% der Stimmen erforderlich.
- (3) Gesellschafterbeschlüsse werden in der Versammlung gefasst. Eine Stimmabgabe kann auch in Textform – auch auf digitalem Übertragungswege – erfolgen, wenn alle Gesellschafter hierzu ihr vorheriges Einverständnis gegeben haben.
- (4) Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorsehen. Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Je 1.000 Euro eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegeben.
- (5) Jeder Gesellschafter kann sich bei den Beschlüssen der Gesellschafter aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

§ 11 Aufsichtsrat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus 12 Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen (§ 9 Buchst. i). Das Ersatzmitglied wird Mitglied des Aufsichtsrates, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
- (2) Der Gesellschafter Kreis Rendsburg-Eckernförde entsendet neben der Landrätin / dem Landrat oder einer / einem von ihr / ihm bestimmte/n Vertreterin / Vertreter 2 weitere Mitglieder in den Aufsichtsrat.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wählt daneben auf Vorschlag der Gesellschafter 9 weitere Aufsichtsratsmitglieder, von denen höchstens 3 aus den Reihen des Gesellschafters Kreis Rendsburg-Eckernförde stammen dürfen.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt einheitlich für die Dauer von fünf Jahren; eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitgliedschaft endet mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das fünfte Geschäftsjahr. Das Geschäftsjahr in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Amtszeit der entsendeten Mitglieder und von Ersatzmitgliedern endet entsprechend zu diesem Termin.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können von dem Gesellschafter, auf dessen Vorschlag sie gewählt bzw. von dem sie entsendet worden sind, jederzeit abberufen werden.
- (6) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Mandat unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschafterversammlung niederlegen.
- (7) Ein Aufsichtsratsmitglied darf nicht gleichzeitig Mitglied der Geschäftsführung, Prokurist oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigter Handlungsbevollmächtigter sein. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und Stimmenverweigerungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Die auf Veranlassung der kommunalen Gesellschafter gewählten oder entsandten Mitglieder haben bei Ihrer Tätigkeit das Interesse Ihrer Körperschaft zu verfolgen, dies insbesondere im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch die Gesellschaft. Die kommunalen Gesellschafter sind berechtigt, durch Ihre Organe Weisungen bezüglich der Steuerung des Unternehmens zur Erreichung strategischer Ziele zu erteilen. Sie sind den kommunalen Gesellschafter gegenüber auskunftspflichtig – die §§ 394 und 395 Aktiengesetzes gelten entsprechend.
- (9) Der Aufsichtsrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen.

- (10) Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Aufgaben und Befugnisse eine Geschäftsordnung geben.
- (11) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und ist erste Ansprechpartnerin oder erster Ansprechpartner der Geschäftsführung.
- (12) Der Aufsichtsrat wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen sowie der Ladung die zur Tagesordnung gehörenden Unterlagen beizufügen. Ferner kann jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass die oder der Aufsichtsratsvorsitzende unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss in diesem Fall binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Die Ladung ist den Gesellschaftern bzw. deren Beteiligungsverwaltungen zur Kenntnis zu geben.
- (13) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse und Empfehlungen des Aufsichtsrats anzugeben. Ein Verstoß gegen vorstehenden Satz 1 oder Satz 2 macht einen Beschluss nicht unwirksam. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift der Sitzungsniederschrift auszuhändigen.
- (14) An den Sitzungen des Aufsichtsrats können neben den Mitgliedern des Aufsichtsrats, sofern dieser im Einzelfall nicht anders beschließt, auch
 - a) die Geschäftsführung und
 - b) die Gesellschafter, deren Vertreterinnen oder Vertreter oder deren Beauftragte teilnehmen. Auf Verlangen des Aufsichtsrats hat die Geschäftsführung an der Sitzung teilzunehmen. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzugezogen werden.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat berät die Geschäftsführung und Gesellschafterversammlung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu überwachen. Gegenstand der Überwachung ist die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Zu diesem Zweck kann er von der Geschäftsführung jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und sich auch selbst darüber informieren; er kann insbesondere die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie deren Vermögensgegenstände

einsehen und prüfen. Ferner kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können. Auch ein einzelnes Mitglied kann einen solchen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.

- (3) Der Aufsichtsrat erarbeitet das Konzept für das von der Gesellschafterversammlung zu beschließende Berichtswesen sowie eines Überwachungssystems zur Früherkennung von den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen (Risikomanagement). Er wertet die von der Geschäftsführung vorzulegenden Berichte aus und leitet diese - erforderlichenfalls mit einer ergänzenden Stellungnahme - an die Gesellschafter bzw. deren Beteiligungsverwaltungen weiter.
- (4) Der Aufsichtsrat bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und gibt entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (5) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass die Geschäftsführung bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vornehmen darf. Seiner Zustimmung bedarf insbesondere die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften ohne eigenen Aufsichtsrat. Die Gesellschafterversammlung kann
 - a) mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine fehlende Zustimmung des Aufsichtsrates ersetzen oder
 - b) innerhalb einer Frist von einer Woche mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen eine vom Aufsichtsrat erteilte Zustimmung entziehen und selbst in der Angelegenheit beschließen.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Gesellschaft gegenüber der Geschäftsführung gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens drei Viertel von dessen Mitgliedern anwesend sind.
- (8) Der Aufsichtsrat beschließt über die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Geschäftsordnung/Geschäftsweisung für die Geschäftsführung,
 - b) Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung,
 - c) Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat,
 - d) Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragener Aufgaben,

- e) Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz,
 - f) Einsetzung eines Expertenbeirates, dessen Besetzung und Vergütung,
 - g) Umsetzung der vom Expertenbeirat vorgeschlagenen Maßnahmen.
- (9) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates für folgende Geschäfte, soweit sie nicht im Rahmen des Wirtschaftsplanes beschlossen worden sind:
- a) Aufnahme von Darlehen, sowie über die Gewährung von Bürgschaften und Garantien durch die Gesellschaft soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - b) den Erwerb, die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten sowie den Abschluss von Immobilienleasingverträgen;
 - c) Verzicht von Forderungen oder über Schenkungen;
 - d) die Anschaffung, Herstellung und Veräußerung von Gegenständen des beweglichen Anlagevermögens oder von Betriebsvorrichtungen sowie der Vergabe von Gutachten, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - e) die Gewährung von Sicherheiten aller Art, insbesondere die Übernahme von Bürgschaften sowie die Gewährung ähnlicher Versprechen, soweit sie die von der Gesellschafterversammlung ggf. festgelegten Wertgrenzen überschreiten;
 - f) die Gewährung von Spenden, Verzicht auf Ansprüche sowie unentgeltliche Leistungen aller Art, soweit nicht von § 2 gedeckt;
 - g) Einleitung gerichtlicher und schiedsgerichtlicher Verfahren sowie deren Beendigung durch Rücknahme der Anträge oder Vergleich;
 - h) Die Einstellung und Entlassung von Personal, bei denen von der Gesellschafterversammlung festgelegte Jahresverdienstgrenzen überschritten werden oder in den Fällen, in denen vom Stellenplan abgewichen wird;
 - i) Festsetzungen und Änderungen der Nutzungsentgelte für die Einrichtungen, die die Gesellschaft betreibt, sofern die vom Aufsichtsrat in der Geschäftsführungsgeschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen über- oder unterschritten werden.
- (10) Sowohl die Gesellschafterversammlung als auch der Aufsichtsrat können durch Beschlussfassung auch weitere Geschäfte der Geschäftsführung von ihrer Zustimmung abhängig machen.

- (11) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und berichtet hierüber der Gesellschafterversammlung. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat auch mitzuteilen, in welcher Art und in welchem Umfang er die Geschäftsführung der Gesellschaft während des Geschäftsjahres geprüft hat. Der Aufsichtsrat hat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Abschlussprüferin oder durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 13 Expertenbeirat

- (1) Auf Vorschlag der Geschäftsführung kann der Aufsichtsrat einen mit Klimaschutzexperten besetzten Beirat benennen.
- (2) Der Expertenbeirat berät die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat, um eine Strategie zur Unterstützung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei der Wahrnehmung eigener und übertragender Aufgaben sowie eine Strategie zur Aktivierung und Motivierung von juristischen Personen des Privatrechts und Natürlichen Personen im Kreis Rendsburg-Eckernförde für den Klimaschutz zu entwickeln und kontinuierlich zu verbessern. Dabei ist der Schwerpunkt auf kosteneffiziente Maßnahmen zu legen.
- (3) Der Expertenbeirat schlägt neben den Strategien auch konkrete Umsetzungsmaßnahmen vor, über die der Aufsichtsrat entscheidet.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben vorbehaltlich Abs. 2 dieser Vorschrift über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind, unterliegen gemäß § 394 AktG hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft gemäß § 104 GO SH zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gilt dies ebenfalls, sofern der Berichtspflicht nicht anders nachgekommen werden kann.
- (3) Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheits- oder Geheimhaltungspflicht erfüllt den Tatbestand des § 85 GmbHG und begründet die Verpflichtung zum Schadenersatz gegenüber der Gesellschaft.

§ 15 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach prüfen zu lassen.
- (2) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes, soweit nicht eine Prüfung durch andere gesetzliche Vorschriften vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abschlussprüfung hat sich auch auf die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz genannten Prüfungsgegenstände zu erstrecken.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde und die für die überörtliche Prüfung zuständige Prüfungsbehörde haben die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Befugnisse.
- (5) Die Gesellschafter haben das Recht, im Rahmen von eigenständigen Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Tätigkeit der Gesellschaft zu überprüfen.
- (6) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates oder anderer Organe der Gesellschaft, mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzung,
 - b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung Ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 16

Begründung und Beendigung der Gesellschafterstellung

- (1) Der Beitritt als Gesellschafter ist bei Einhaltung der Bestimmungen gemäß § 4 Abs. 4 und Abs. 5 möglich. Er erfolgt durch die Abgabe einer Erklärung, einen Kapitalanteil gegen Zahlung des Nennwerts zu übernehmen. Der Beitritt kann einmal jährlich jeweils zum 01.01. erfolgen.
- (2) Jeder Gesellschafter - mit Ausnahme des Kreises Rendsburg-Eckernförde - erwirbt einen Anteil am Stammkapital von EUR 1.000. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hält immer mindestens 25,1% der Anteile am Stammkapital. Zum Erhalt dieser Quote hat der Kreis erforderlichenfalls eine Erhöhung seines Anteils zu beschließen.
- (3) Jeder Gesellschafter ist zur Kündigung seiner Gesellschafterstellung mit einer Frist von 15 Monaten zum Ende des Kalenderjahres berechtigt. Für die verbleibenden Gesellschafter verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 12 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres. Eine Kündigung ist frühestens zum Ende des dritten Jahres nach Gründung möglich. Im Falle der Kündigung tritt der ausscheidende Gesellschafter seinen Kapitalanteil an die Gesellschaft ab.
- (4) Die Abtretung eines Geschäftsanteiles oder von Teilen eines Geschäftsanteiles, seine Belastung mit einem Nießbrauch sowie jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil ist ausgeschlossen. Ausgenommen hiervon ist die Abtretung an die Gesellschaft im Rahmen des Ausscheidens aus dem Gesellschafterkreis bei Kündigung oder Einziehung.
- (5) Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen ist ausgeschlossen.

§ 17

Einziehung

- (1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen, die voll eingezahlt sind, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters beschließen.
- (2) Die Einziehung ist ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn:
 - a) die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil vorgenommen wird und nicht innerhalb von zwei Monaten aufgehoben wird;
 - b) der Gesellschafter trotz Abmahnung wiederholt in grober Weise seine Gesellschafterpflichten verletzt hat;
 - c) der Gesellschafter Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt;
 - d) der Gesellschafter gekündigt hat.
- (3) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführer aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses der Gesellschafter. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.

In der Zeit vom Zugang des Einziehungsbeschlusses bis zu dessen Wirksamkeit hat der ausscheidende Gesellschafter ebenfalls kein Stimmrecht. Seine Stimmen bleiben bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheiten außer Betracht.

- (4) Die Einziehung erfolgt nach gesetzlichen Regelungen.
- (5) Die Einziehung kann nur innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt beschlossen werden, in dem die Gesellschaft und alle Gesellschafter von den Einziehungsvoraussetzungen Kenntnis erlangt haben. Die Wirkung der Einziehung ist auf den Zeitpunkt zurückzubeziehen, in dem die Einziehungsvoraussetzungen eingetreten sind.

§ 18

Rechte der Beteiligungsverwaltung

Die Beteiligungsverwaltungen der Gesellschafter dürfen sich, soweit andere Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen, jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft informieren, an deren Sitzungen teilnehmen und Unterlagen einsehen.

§ 19

Auflösung der Gesellschaft

Für die Vermögensverteilung im Rahmen der Liquidation gilt § 3 Abs. 5.

§ 20

Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den mit ihrer Gründung verbundenen Aufwand.

§ 21

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft in Rendsburg.

§ 22

Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle von Lücken und unwirksamen Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft. Liegt eine solche nicht vor, werden die Gesellschafter eine Bestimmung vereinbaren, die den gesetzlichen Anforderungen genügt.

Businessplan für die
„Klimaschutzagentur Kreis Rendsburg-Eckernförde“ gGmbH i.Gr.
(Arbeitstitel)

Gliederung

1.	Zusammenfassung	2
2.	Hintergrund und Ziele	3
3.	Aufgaben und Dienstleistungen	4
4.	Gesellschafter und Rechtsform	6
5.	Management und Team	7
6.	Einrichtung und Ausstattung	8
7.	Finanzierung	8
8.	Standort, Betriebsräume und Reisekosten	10
9.	Auflagen und rechtliche Grundlagen	10
10.	Markt und Wettbewerb	11
11.	Marketing und Gewinnung neuer Gesellschafter	12
12.	Risikobewertung und Alternativszenarien	13
13.	Anlage 1: Aufstellung der potentiellen Tätigkeiten einer kommunalen Klimaschutzagentur (gGmbH)	15

Anlagen:

Aufstellung der potentiellen Tätigkeiten einer kommunalen Klimaschutzagentur
Rentabilitäts- und Liquiditätsplanung sowie Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan

Rendsburg, am 15.11.2019

1. Zusammenfassung

Mit dem Ziel, die Klimaschutzaktivitäten der Kommunen und des Kreises zu bündeln, diese möglichst effizient zu gestalten und auf ein breites, finanzielles Fundament zu stellen, wird ab 2020 im Kreis Rendsburg-Eckernförde die erste regionale Klimaschutzagentur in Schleswig-Holstein als gGmbH gegründet. Finanziert durch die Gesellschafter, den Kreis und kreisangehörige Kommunen, wird sich ein Team von Klimaschutzmanagern und Klimaschutzmanagerinnen um die Belange des Klimaschutzes im Kreisgebiet kümmern.

Primäre Aufgabe wird es sein, für alle Gesellschafter Klimaschutzstrategien zu entwickeln, um aufzuzeigen, welche Möglichkeiten es für den Klimaschutz vor Ort gibt, und welche Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele notwendig sind. Parallel unterstützt die neue Klimaschutzagentur die Kommunen bei der Umsetzung der einzelnen Klimaschutzmaßnahmen, die von den Kommunalparlamenten (Stadträte, Gemeindevertretungen) der Kommunen beschlossen wurden.

Auch für Kommunen, die nicht Gesellschafter sind, wird es eine kostenfreie Beratung rund um den Klimaschutz geben. Zur Gründung haben gut 30 Kommunen mit insgesamt ca. 110.000 EinwohnerInnen ihre Absicht erklärt. Das Gründungskapital der gGmbH wird sich zusammensetzen aus dem Anteil des Kreises i.H.v. 25.000 EUR und 1.000 EUR je Kommune. Finanziert wird die Agentur durch die Verlustausgleichsbeiträge des Kreises und der Kommunen. Dabei wird der Kreis mit jährlich 275.000 EUR den größten Beitrag leisten. Die Kommunen werden einen jährlichen Beitrag von 2 EUR / Einwohner aufbringen. Damit stehen der Klimaschutzagentur im ersten Jahr inklusive Fördermittel insgesamt ca. 517.000 EUR (brutto) zur Verfügung. Der Kreis geht davon aus, dass sich weitere Kommunen zu einem Beitritt entschließen werden. Damit würde sich sowohl das Stammkapital als auch die Summe der Verlustausgleichsbeiträge erhöhen. Des Weiteren ist mit weiteren Fördermitteln zu rechnen, welche die Klimaschutzagentur im Laufe der Zeit einwerben wird.

Die Geschäftsführung und das Management der Klimaschutzagentur wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) übernehmen. Umgesetzt werden die Maßnahmen und Projekte von einem kompetenten Team, das sich aus verschiedenen Experten und Expertinnen unterschiedlicher Fachrichtungen zusammensetzen wird. Damit werden von Anfang an diverse und relevante Kompetenzen (fachlich, organisatorisch, betriebswirtschaftlich) zusammengeführt und effizient eingesetzt.

Als Standort der Agentur sind Räumlichkeiten der WFG im Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde vorgesehen. Die dort zur Verfügung stehenden Räume bieten einem Team von bis zu 8 Personen adäquate Arbeitsplätze und eine gute Anbindung. Die technische Ausstattung des Teams ist auf maximale Flexibilität und Beweglichkeit ausgelegt. So ist gewährleistet, dass den Klimaschutzaktivitäten jederzeit auch bei den Gesellschaftern vor Ort nachgegangen werden kann. Die bereitgestellte Software ermöglicht von jedem Standort die Teilnahme an Teambesprechungen und bringt alle Teammitglieder auf den notwendigen Wissensstand.

Mittelfristig verfolgt die Agentur das Ziel, alle Kommunen des Kreises als Gesellschafter zu gewinnen, um gemeinsam die Klimaschutzziele des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein zu erreichen.

2. Hintergrund und Ziele

Kommunales Klimaschutzmanagement spielt eine entscheidende Rolle bei der Erreichung klimapolitischer Ziele. Gleichzeitig wirkt kommunales Klimaschutzmanagement spürbar positiv auf die regionale Wertschöpfung und die Unterhaltskosten kommunaler Gebäude. Allgemein zu beobachten und durch Erfahrungen des Landesrechnungshofs bestätigt ist, dass Potentiale zur Senkung von Energiekosten in kommunalen Liegenschaften oftmals ungenutzt bleiben. Eine wesentliche Ursache dafür ist, dass das notwendige fachlich versierte Personal oft nicht vorgehalten werden kann. Eine gemeinsame Organisation in Form einer vom Kreis und den Kommunen getragenen Klimaschutzagentur wird so ein kommunales Klimaschutzmanagement auch in kleineren Gemeinden ermöglichen. Die neue Organisation wird daher auch zur Senkung des Energieverbrauchs von kommunalen Liegenschaften und damit in der Regel der damit verbundenen Kosten und Emissionen beitragen.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde setzt sich mit dem Thema Klimaschutz bereits seit mehr als zwei Jahrzehnten mit einer Reihe von freiwilligen Maßnahmen (Energieleitstelle, Agenda 21-Büro, Ökoaudit, Pendlerportal) intensiv, investiv und dauerhaft auseinander. Der Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde hat mit Beschluss vom Juni 2012 diesen Weg verbindlich und mit Perspektive fortgesetzt, indem ein kommunales Klimaschutz-Management und die Einrichtung einer Stelle für den Klimaschutz beschlossen wurde. Seit dem 01. März 2013 ist in der Verwaltung ein kommunaler Klimaschutzmanager verankert, der das Klimaschutz-Konzept für den Kreis weiterentwickelt hat. Die anfänglich geförderte und befristete Stelle ist inzwischen entfristet.

Mit zahlreichen erfolgreich umgesetzten und Beispiel gebenden Projekten konnte der Kreis seither mit überschaubarem Aufwand eine große Wirkung und eine hohe Aufmerksamkeit für den Klimaschutz erzielen. So wurden neben der wesentlichen Senkung der Unterhaltskosten und Treibhausgasemissionen (THG) von Kreisgebäuden eine Reihe von Projekten im Kreisgebiet durchgeführt, die auch indirekt zur Verminderung von THG beitragen.

Vor dem Hintergrund der positiven Erfahrungen mit dem Klimaschutzmanagement des Kreises ist bei vielen kreisangehörigen Kommunen eine stetig wachsende Nachfrage nach Unterstützung seitens des Kreises zu verzeichnen. Mit einer Klimaschutzberatung zu den verschiedenen Aspekten und Chancen des Klimaschutzes war es aber nicht getan, denn den Kommunen fehlen meist die personellen Kapazitäten, um den Klimaschutz vor Ort umzusetzen. Das Klimaschutzmanagement des Kreises kam daher sehr schnell an die Grenzen seiner Kapazitäten. Dies führte zu den ersten Überlegungen zur Schaffung eines übergreifenden effizienten Konstruktes, um die Kommunen vor Ort direkt und systematisch bei der Initiierung und Umsetzung von Klimaschutz-Maßnahmen zu unterstützen. Mit Fördermitteln der kreisansässigen AktivRegionen und der Gesellschaft für Energie und Klimaschutz (EKSH) wurde eine Machbarkeitsstudie (BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft: „Die Zukunft des Klimaschutz im Kreis Rendsburg-Eckernförde“ März 2018) erstellt, die den geeigneten Weg hin zu solch einer Institution aufgezeigt hat. Im Ergebnis hat der Kreistag nach einer intensiven politischen Diskussion am 17.06.2019 beschlossen, eine eigene Klimaschutzagentur zu gründen.

Eine hohe Effizienz und vielfache Synergieeffekte sollen insbesondere dadurch erzielt werden, dass in einer gemeinsamen Organisation mit einem gebündelten und größeren Team mehr Knowhow aufgebaut wird und mehr Arbeitsteilung und Spezialisierung möglich ist. Die gemeinsame Klimaschutzagentur kann so unterschiedliche Schwerpunkte setzen und dadurch kompetent ein breites Portfolio von Klimaschutz-Dienstleistungen anbieten. Durch die Zusammenarbeit innerhalb des Teams und den Zuwachs an Knowhow werden ähnlich geartete Projekte effizienter und zügiger bearbeitet. Zudem reichen wesentliche Aufgaben-

felder des kommunalen Klimaschutzmanagements weit über die kommunalen Grenzen hinaus und müssen daher oft kommuneübergreifend angegangen werden. Insbesondere in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Mobilität wird die Klimaschutzagentur eher regional als kommunal agieren.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde und die beteiligten Kommunen werden die Klimaschutzagentur als gemeinnützige GmbH gründen, die zu 100% kommunal getragen ist: Nur kreisangehörige Kommunen und der Kreis selbst können Gesellschafter werden. Durch die Einlagen in die gGmbH und durch die jährlichen Zahlungen wird die Klimaschutzagentur ein breites finanzielles Fundament haben und so den Klimaschutz in den beteiligten Kommunen voranbringen, organisieren und umsetzen helfen.

3. Aufgaben und Dienstleistungen

Mit Hilfe des großen und breit aufgestellten Teams wird es möglich sein, für die Gesellschafter individuelle Klimaschutzstrategien zu entwickeln und an die Gegebenheiten angepasste Maßnahmen vor Ort zu entwickeln und zu initialisieren. Die Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen werden auch in den Kommunen direkt vor Ort tätig werden, um ihre Wirkung in den Kommunen gut zu entfalten.

Die Leistungen der Klimaschutzagentur können in drei verschiedene Phasen unterteilt werden:

- Phase 0 (Beratung für Nicht-Gesellschafter)
- Phase 1 (Entwicklung von Klimaschutzstrategien)
- Phase 2 (Initiierung und Begleitung von Maßnahmen)

A. Phase 0 (Beratung für Nicht-Gesellschafter)

Beschreibung: Die Klimaschutzagentur bietet Kommunen und öffentlichen Einrichtungen im Kreis Rendsburg-Eckernförde, die nicht Gesellschafter der gGmbH sind, kostenfrei Beratungsleistungen an. Diese Dienstleistung wurde bis jetzt durch das kommunale Klimaschutzmanagement des Kreises erbracht und soll auch in der Zukunft fortgeführt werden. In erster Linie beinhaltet dies Unterstützung zu den Fragen:

- Wie wird eine Klimaschutzstrategie erstellt?
- Welche Fördermittel können wo für Klimaschutz beantragt werden?
- Wie wird eine energetische Quartierssanierung gestartet?
- Welche Netzwerke der Klimaschutzagentur können bei den jeweiligen Klimaschutzprojekten wie genutzt werden?

Um entsprechende Tätigkeiten einzuleiten, müssten die unterstützten Kommunen selbst die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stellen. Tätigkeiten, wie sie in Phase 1 und 2 durchgeführt werden, stehen nur den Gesellschaftern zur Verfügung.

Kosten: Für die Gesellschafter der gGmbH fallen keine zusätzlichen Kosten an. Die Aufwendungen werden durch den Beitrag des Kreises im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion aufgefangen.

Hinweis zum Vergaberecht: Damit die Gesellschafter im Rahmen einer Inhouse-Vergabe die Aufträge ohne Ausschreibung an die Klimaschutzagentur vergeben dürfen, ist es unerlässlich, dass die Leistungen für Nicht-Gesellschafter weniger als 20% der Kapazitäten der

Klimaschutzagentur in Anspruch nehmen. Die Kanzlei Weissleder und Ewer schreibt hierzu:

„Die GmbH muss überwiegend für die sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber tätig werden. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB ist dieses so genannte Wesentlichkeitskriterium erfüllt, wenn mehr als 80 % der Tätigkeiten der GmbH der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen die GmbH von den öffentlichen Auftraggebern betraut ist, die ihre Gesellschafter sind.“

B. Phase 1 (Entwicklung von Klimaschutzstrategien)

Beschreibung: Für die Gesellschafter werden Klimaschutzstrategien entwickelt und fortgeführt, um die gesetzlich verankerten Klimaschutzziele zu erreichen. Diese Strategien werden mit einer breiten Beteiligung der Verwaltung, der Politik, den Unternehmen und der Bürgerschaft entwickelt und müssen schlussendlich konkrete Maßnahmen beinhalten. Fokus der Strategien sind weniger die internen Verwaltungsabläufe, sondern vielmehr die Kommunen als Ganzes, mit ihrer Wärme- und Stromversorgung, der Mobilität, den Klimaauswirkungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Privatwirtschaft.

Diese Phase ist für alle Gesellschafter sehr ähnlich, da grundsätzlich strukturiert an den Klimaschutz herangegangen werden sollte. Selbstverständlich ist der Umfang einer Klimaschutzstrategie stark abhängig von der Größe der Kommune.

Schritte:

	Themenfeld	Zielgruppe	Tätigkeiten der Klimaschutzagentur
Klimaschutzstrategie für Gesellschafterkommunen	Ist-Analyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	Entwicklung von Fragebögen Durchführung von Interviews Bildung eines kommunalen Arbeitskreises
	CO ₂ – Bilanz	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	Datenakquise Erstellung einer Klima-Bilanz
	Potentialanalyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate Erstellung einer Analyse unter Beteiligung der Akteure (in Bürgerbeteiligungsformaten)
	Ziel-festlegung	Kommunen	Ausarbeitung von Zielvorschlägen
	Akteurs-beteiligung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate Öffentlichkeitsarbeit (SocialMedia / Presse / Webseite)
	Maßnahmen-definition	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate Aufzeigen von relevanten Maßnahmen
	Controlling-Konzept	Kommunen	Entwicklung eines Controlling-Konzepts

Kosten: Alle anfallenden Kosten und Aufwendungen sind durch den Gesellschafterzuschuss abgedeckt.

C. Phase 2 (Maßnahmeninitiierung)

Beschreibung: Wichtigstes Ergebnis der 1. Phase ist die Aufstellung konkreter Maßnahmen, die für die jeweiligen Kommunen relevant sind. Die kommunalen Parlamente der beteiligten Kommunen werden dann jeweils festlegen, welche Maßnahmen für ihre Kommune priorisiert initiiert und / oder umgesetzt werden sollen. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen die Art von Leistung vor Ort bekommen, die wirklich benötigt werden. Die Kommunen können also ihre eigenen Ideen umsetzen und / oder auf das Portfolio und Ideenentwicklungskompetenz der Klimaschutzagentur zurückgreifen. Eingeschränkt wird der Umfang der Leistung durch den Gesellschafterzuschuss, das die Kommunen mit jeweils 2 EUR pro Einwohner und Jahr zur Verfügung stellen. Wünschen Kommunen darüber hinaus weiterführende Leistungen, müssen im Einzelfall zusätzliche Rechnungen gestellt werden. Eine Aufstellung aller potentiellen Tätigkeiten befindet sich in der Anlage.

Kosten: Hier müssen zwei Kategorien unterschieden werden:

- a. Maßnahmenkosten
- b. Personalkosten

Zu a) Die Kosten für die Maßnahmen sind grundsätzlich durch den jeweiligen Gesellschafter zu tragen, sind also nicht durch den Gesellschafterzuschuss abgedeckt. Die Klimaschutzagentur ist aber bestrebt, diese Kosten durch Fördermittel, Projektpartner oder sonstige Unterstützung möglichst gering zu halten. Kampagnen und Informationsveranstaltungen können in der Regel durch die Eigenmittel der Agentur aufgebracht werden. Die Entscheidung, welche Maßnahmen in welchem Umfang umgesetzt werden sollen, liegt bei der Kommune.

Zu b) Das Personal wird je Kommune proportional zu den geleisteten Verlustausgleichszahlungen bereitgestellt, um die Maßnahmen zu initiieren. Sollen mehr Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt werden, als es der Gesellschafterzuschuss ermöglicht, müssen ggf. weitere Zahlungen an die Klimaschutzagentur erfolgen.

D. Allgemeine Hinweise

Phase 1 und 2 sind nicht strikt voneinander zu trennen. Wichtig wird es sein, schnelle erste Erfolge durch kleine Maßnahmen bei den Gesellschaftern zu liefern. Es wird also bereits neben der Konzeptionierung mit der Initiierung von einzelnen Maßnahmen begonnen.

Grundsätzlich übernimmt die Klimaschutzagentur also genau jene Aufgaben, die ein Klimamanagement in der Verwaltung ebenfalls übernehmen würde. Während aber in den kommunalen Verwaltungen meist jeweils nur eine Person angestellt wird, die Expertise zu allen Feldern des Klimaschutzes aufweisen soll, wird das Team der Klimaschutzagentur wesentlich breiter und flexibler aufgestellt sein. Durch die Zusammenarbeit im Team sind Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeit im Team für viele Klimaschutzmanagerinnen und Klimaschutzmanager attraktiv und von Vorteil sein wird. In dem zunehmenden Wettbewerb auf dem Arbeitsmarkt um kluge Köpfe bietet dieses Konstrukt Vorteile hinsichtlich Qualität und Bindung der eingestellten Fachkräfte.

4. Gesellschafter und Rechtsform

Die Klimaschutzagentur wird als gemeinnützige GmbH gegründet. Das beschriebene Tätigkeitsfeld und die Absicht, für viele Förderprogramme antragsberechtigt zu sein, schließt

die Beteiligung von natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts aus. Nur Kommunen, Ämter (bei vorliegender Aufgabenübertragung durch die Kommunen) und der Kreis werden Gesellschafter sein können.

5. Management und Team

Die Geschäftsführer einer GmbH werden bei der Gründung durch die Gesellschafterversammlung bzw. den Gesellschaftsvertrag bestellt. Durch den Beschluss des Kreistages ist die Kreisverwaltung aufgefordert, die Geschäftsführung per Geschäftsbesorgungsvertrag an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Kreises Rendsburg-Eckernförde (WFG) zu übertragen. Damit ist gewährleistet, dass entsprechendes Knowhow zur Organisation und Führung der neu zu gründenden Gesellschaft zur Verfügung steht. Die WFG wird für die Klimaschutzagentur des Weiteren folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. Sachbearbeitung (administrative Betreuung wie Aktenführung, Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Verwaltung von Fördermittelanträgen, etc.)
2. Finanz- und Rechnungswesen
3. Dokumentation der Geld-, Güter und Leistungsströme, insbesondere
 - a. Ordnungsgemäße Buchführung
 - b. Begleitung der Wirtschaftsprüfer
 - c. Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) - quartalsweise
 - d. Soll/Ist-Vergleich (Gegenüberstellung der BWA/Wirtschaftsplan) - quartalsweise
 - e. Erststellung von Basisdaten für den Wirtschaftsplan (Personalkosten, AfA, Zinsen)
 - f. EDV-technische Umsetzung Wirtschaftsplan
 - g. EDV- Auswertung des Wirtschaftsplanes
 - h. Personalbuchhaltung/Schnittstelle zur VAK

Die Wahrnehmung der Geschäftsführung durch die WFG wird in der Finanzplanung mit gut 6.500 EUR pro Monat veranschlagt.

Die inhaltliche Führung der Klimaschutzagentur wird durch eine(n) Teamleiter*in mit der entsprechenden Expertise und Erfahrung übernommen. Die enge Zusammenarbeit von Geschäftsführung und Teamleiter*in wird dafür sorgen, dass die wirtschaftliche Situation der Klimaschutzagentur optimal auf die Aufgaben der Klimaschutzagentur, die Inhalte der Klimaschutzstrategien und die Bedürfnisse der Gesellschafter abgestimmt wird.

Die Zahl der Mitarbeiter*innen, die zu Beginn eingesetzt werden hängt von der Anzahl der Gründungsgesellschafter und dem damit bereitstehenden Gesellschafterzuschuss ab. Nach aktuellem Stand beteiligen sich Kommunen mit ca. 110.000 EinwohnernInnen an der Gründung, damit stehen neben den 275.000 EUR des Kreises weitere 220.000 EUR jährlich bereit. Unter konservativen Annahmen, also ohne die Berücksichtigung weiterer Fördermittel, können somit bei Aufnahme der Tätigkeit neben dem Teamleiter weitere drei Personen für das Klimaschutzmanagement beschäftigt werden. Darüber hinaus können zwei Werkstudenten eingestellt werden, die gerade zu Beginn hilfreich im Aufbau von Datenbanken und Recherchearbeiten sein werden.

Die bestehenden Netzwerke des Klimaschutzmanagements mit dem Land und Landeseinrichtungen wie der Energieagentur, der EKSH sowie den anderen Klimaschutzmanage-

ments in Schleswig-Holstein wird die Klimaschutzagentur genauso nutzen können, wie die Netzwerke der WFG zu den Institutionen und Organisationen der Wirtschaft des Kreises und der Wissenschaft. Insbesondere in den Bereichen Förderung, erneuerbare Energien, Innovationen und Regionalentwicklung sind sowohl das Klimaschutzmanagement des Kreises wie auch die WFG sehr gut aufgestellt, so dass das optimale Effekte für die Klimaschutzagentur erzielt werden können.

6. Einrichtung und Ausstattung

Das Team wird technisch so ausgestattet, dass es optimal auf die Anforderungen der Arbeit für den Klimaschutz reagieren kann. Dies beinhaltet in erster Linie eine IT-Struktur, mit der die Klimaschutzmanager und Klimaschutzmanagerinnen direkt bei den Kommunen vor Ort ihren Tätigkeiten nachkommen können. Ergänzt wird dies um ein Software- und Hardwarepaket, das eine effektive Organisation und Koordination des Teams sowie die Kommunikation untereinander wie auch nach außen ermöglicht. Moderne Kommunikationstools wie Slack und Adobe Connect erlauben eine Abstimmung im Team, egal wo sich die einzelnen Spezialisten aufhalten. Das zur Verfügung gestellte Softwarepaket wie u.a. Adobe Suite, Adobe Connect, Prezi und Energieberater 3D erlaubt neues interaktives Arbeiten und hebt alle Klimaschutzmanagements im Kreis auf ein einheitliches und deutlich höheres Niveau.

So wird gewährleistet, dass das Klimaschutzmanagement professionell und flexibel tätig werden kann und von überall auf die Daten der Klimaschutzagentur zugreifen kann.

7. Finanzierung

Kapital der Gesellschafter

Die Gesellschaft haftet mit ihrem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Stammkapital beträgt zunächst 55.000 Euro und setzt sich aus dem 25.000 EUR Anteil des Kreises und jeweils 1.000 EUR durch die Gesellschafter-Kommunen zusammen. Den Gesellschaftern steht es frei, die Gesellschaft wieder zu verlassen. Das Kündigungsrecht wird durch den Gesellschaftervertrag geregelt.

Einmal pro Jahr können im Rahmen der Gesellschafterversammlung weitere Gesellschafter der Klimaschutzagentur beitreten. Damit erhöht sich das Stammkapital um 1.000 EUR je Kommune. Das Stimmrecht des Kreises wird sich dementsprechend anteilig verringern. Der Gesellschaftervertrag sieht allerdings eine Sperrminorität des Kreises von mindestens 25,1 % vor.

Die Rechtsform der GmbH führt grundsätzlich zur Ertragssteuerpflicht und zur Umsatzsteuerpflicht. Die Umsatzsteuerpflicht besteht selbst bei einer gemeinnützigen Ausrichtung der GmbH. Die Prüfung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit steht noch aus.

Wäre die GmbH als gemeinnützig anerkannt, so würde der gemeinnützige Bereich ertragsteuerlich ausgenommen sein. Zudem bestünde die Möglichkeit, Spenden einzuwerben, weil die GmbH dann Spendenbescheinigungen ausstellen kann. Grundsätzlich sind im Bereich Umweltschutz und damit auch wohl im Klimaschutz gemeinnützige Betätigungen möglich.

Der Umfang der Leistungen der Klimaschutzagentur orientiert sich an dem Umfang des Gesellschafterzuschusses, das die jeweiligen Kommunen jährlich zur Verfügung stellen. Beantragen Kommunen darüber hinaus weiterführende Leistungen, wird die Klimaschutzagentur dies marktorientiert in Rechnung stellen. Im Rahmen seiner Ausgleichs- und Ergänz-

zungsfunktion und um selbst die Leistungen der Klimaschutzagentur in Anspruch nehmen zu können, wird der Kreis 1 EUR pro Einwohner und Jahr als Gesellschafterzuschuss in die Gesellschaft einbringen, das entspricht etwa 275.000 EUR.

Der Gesellschafterzuschuss versteht sich als Bruttoangabe; gegebenenfalls ist von diesem Betrag Umsatzsteuer abzuführen.

Umsatzsteuer

Die Tätigkeiten der Klimaschutzagentur fallen unter das Umsatzsteuer-Gesetz. Damit muss für einen Teil der Leistungen die Umsatzsteuer abgeführt werden. Die Höhe richtet sich danach, ob die jeweilige Leistung dem ideellen Geschäftsbetrieb, dem Zweckbetrieb oder einer wirtschaftlichen Tätigkeit zuzuordnen wäre. Nur die wirtschaftliche Tätigkeit wird mit dem vollen Satz von 19% belegt. Für alle anderen Tätigkeiten fällt entweder keine oder der ermäßigte Satz von 7% Umsatzsteuer an. Da die genaue Einstufung der Leistungen erst in Absprache mit dem Finanzamt geschehen kann, und sich dies teilweise auch erst im Verlauf der Aktivitäten zeigen wird, wird der Einfachheit halber angenommen, dass auf alle Leistungen der ermäßigte Satz von 7% anzurechnen ist.

Fördermittel

Für den Klimaschutz stehen vielfältige Fördermittel zur Verfügung. Grundsätzlich stehen viele der geeigneten Förderprogramme vor der Herausforderung, dass die angebotenen Mittel nicht umfänglich ausgeschöpft werden. Daher konnte das Klimaschutzmanagement des Kreises seine Projekte in den vergangenen sechs Jahren immer mit Fördermitteln ergänzen. Die neue Klimaschutzagentur wird daher ihre Kapazitäten grundsätzlich ebenfalls durch Fördermittel ausweiten. Vorabgespräche mit Fördermittelgebern weisen schon jetzt auf die Bereitschaft zur Bereitstellung von Fördermitteln hin. Um realistische, aber eher konservative Annahmen für die Finanzplanung zu tätigen, wird davon ausgegangen, dass im ersten Jahr nach der Gründung für die Monate 6 – 12 Fördermittel in Höhe von 55% einer Klimaschutzmanagementstelle zur Verfügung stehen.

Weitere Fördermittel für Stellen und Projekte werden erst im zweiten und dritten Jahr eingeplant. Die Erfahrungen zum Klimaschutz der vergangenen sechs Jahre zeigen, dass Projektmittel in der Regel mindestens im Umfang der vorhandenen Eigenmittel eingeworben werden können. Die Finanzplanung für die Klimaschutzagentur geht von 50.000 EUR, 70.000 EUR und 100.000 EUR an Projektmitteln in den ersten drei Jahren aus. Damit sind die Annahmen zu eingenommenen Fördermitteln von ca. 20.000 EUR, 100.000 EUR und 150.000 EUR in den ersten drei Jahren eher konservativer Natur.

Spenden

Die gemeinnützige Klimaschutzagentur ist zwar berechtigt, Spenden in Empfang zu nehmen, da allerdings noch nicht klar ist, in welchem Umfang diese eingenommen werden, wird diese Möglichkeit der Projektfinanzierung in der Finanzplanung zum jetzigen Zeitpunkt nicht berücksichtigt.

8. Standort, Betriebsräume und Reisekosten

Als Standort der Agentur sind Räumlichkeiten der WFG im Technik- und Ökologiezentrum Eckernförde (TÖZ) vorgesehen. Die dort zur Verfügung stehenden Räume bieten einem Team von bis zu acht Personen adäquate Arbeitsplätze und dank der Serviceleistungen des Zentrums auch die Möglichkeit, sich auf das Kerngeschäft zu konzentrieren. Zudem stellt das TÖZ eine bekannte und gut geeignete Location für Veranstaltungen dar. Konferenzräume können bei Bedarf kurzfristig gebucht werden.

Die technische Ausstattung des Teams ist auf maximale Flexibilität und Beweglichkeit ausgelegt. So ist gewährleistet, dass den Klimaschutzaktivitäten jederzeit auch bei den Gesellschaftern vor Ort nachgegangen werden kann. Die bereitgestellte Software ermöglicht allorts die Teilnahme an Teambesprechungen und bringt alle Teammitglieder auf den notwendigen Wissensstand.

Die Räume stehen bereits zur Verfügung und können sofort nach den Bedürfnissen der Agentur ausgestattet werden. Da die WFG das TÖZ betreibt, sind die Nähe und die gute Abstimmung zur Geschäftsführung und dem beteiligten Backoffice gewährleistet.

Ziel ist es allerdings, dass sich das Team so oft wie möglich und immer wenn nötig bei den Gesellschaftern aufhält. Dies führt zu einem recht hohen Reiseaufwand. Kalkuliert wird mit 100 Auswärtstagen pro Mitarbeiter*in und einer durchschnittlichen Fahrleistung von 70 km pro Tag. Bei 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ergibt dies 28.000 km pro Jahr, die teils mit dem Elektrofahrzeug der Klimaschutzagentur, teils mit den Privatfahrzeugen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zurückgelegt werden.

9. Auflagen und rechtliche Grundlagen

Vergabe und EU-Beihilferecht

Die Kanzlei Weissleder und Ewer nimmt hierzu mit dem Schreiben vom 18.10.2019 wie folgt Stellung:

„Im Ergebnis stehen der Errichtung der Klimaschutzagentur als GmbH des Kreises und der kreisangehörigen Gemeinden keine kommunalrechtlichen Bedenken entgegen. Vergaberechtlich lässt sich die Klimaschutzagentur so ausgestalten, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge an die Klimaschutzagentur durch den Kreis oder die kreisangehörigen Gemeinden, welche Gesellschafter der Klimaschutzagentur sind, und auch durch Zusammenschlüsse dieser Gemeinden (z.B. eines Amtes oder eines Schulverbands) oder von Tochterunternehmen der Gesellschafter als Inhouse-Geschäfte keiner Ausschreibung bedürfen. Dabei wird in der betrieblichen Praxis darauf zu achten sein, dass der Anteil an Tätigkeiten für Nicht-Gesellschafter (und deren Zusammenschlüsse oder Tochterunternehmen) die Marke von 20 % nicht übersteigt.

Beihilfenrechtlich lässt sich zumindest ein Teil der beabsichtigten Dienstleistungen, die die Klimaschutzagentur erbringen soll, als DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV einstufen. Dabei handelt es sich insbesondere um Bereitstellung von (allgemeinen) Informationen, eine allgemeine Beratungstätigkeit sowie die Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit. In einem Grenzbereich befindet sich der Bereich des Controllings. Die Klimaschutzagentur ist von jeder Gesellschafterkommune durch einen gesonderten Betrauungsakt mit den entsprechenden Dienstleistungen zu betrauen, wobei die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Betrauungsakt möglichst konkret festzulegen sind.

Der Betrauungsakt muss darüber hinaus regeln, wie die Ausgleichszahlung bemessen wird. Mit dem Vorliegen eines Betrauungsaktes, der den Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses entspricht, liegt eine mit dem Binnenmarkt vereinbare Beihilfe vor, die nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet zu werden braucht.

Diejenigen Tätigkeiten, die keine DAWI darstellen, hat die Klimaschutzagentur gegen marktgerechte Entgelte zu erbringen, damit eine unzulässige Beihilfe ausgeschlossen ist. Gegebenenfalls ist das Leistungsspektrum der Klimaschutzagentur dahin anzupassen, dass sie sich auf die Erbringung von DAWI beschränkt.“

10. Markt und Wettbewerb

„Kunden“ der Klimaschutzagentur werden zu mindestens 80% die Gesellschafter der Agentur selbst sein - also der Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die kreisangehörigen Kommunen und deren kommunale Verbände (z.B. Schule oder Abwasser) sowie die Ämter, solange sie oder ihre jeweiligen Verbandskommunen Gesellschafter der Klimaschutzagentur sind. Um die Möglichkeit der Inhousevergabe rechtssicher zu gewährleisten, dürfen nur maximal 20% der Leistungen für externe Kunden erbracht werden. Diese können Kommunen des Kreises sein, die nicht Gesellschafter sind, oder auch andere öffentliche Institutionen. Da die aufgeführten Tätigkeiten der Klimaschutzagentur zu großen Teilen als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) gelten und somit nicht als Beihilfe anzusehen sind, muss sie sich nicht vom freien Markt abgrenzen. Lediglich diejenigen Leistungen, welche nicht unter DAWI fallen, müssen zu marktüblichen Preisen angeboten werden. Allerdings muss auch hier durch das Inhouse-Geschäft keine Ausschreibung erfolgen.

Da das Ziel der Klimaschutzagentur vorwiegend die Konzeptionierung und Initiierung von Maßnahmen sein wird, ist damit zu rechnen, dass durch die Tätigkeiten eher mehr Aufträge an den freien Markt ergehen werden, als durch die Agentur dem Markt genommen werden.

Abgrenzung von der Energieagentur Schleswig-Holstein

Die Energieagentur des Landes unterscheidet sich in ihren Aufgabenbereichen grundsätzlich von denen der Klimaschutzagentur des Kreises Rendsburg-Eckernförde – beide ergänzen sich in optimaler Weise. Während die Landeseinrichtung eine initial-beratende Funktion einnimmt, stehen bei einer Kreisagentur die aktive Begleitung von Maßnahmen und die Einwerbung von Fördermitteln im Vordergrund. Eine enge Zusammenarbeit kann für beide Einrichtungen daher von Nutzen sein. Die Klimaschutzagentur würde von dem Wissen der Landesexperten profitieren und früh die Landestrends identifizieren, während die Landesenergieagentur von den Experten vor Ort die regionalen Bedürfnisse vermittelt bekommt. Insbesondere die energetische Quartierssanierung und das Energiemanagement stehen hierbei im Fokus. Aber auch die Entwicklung von integrierten Klimaschutzstrategien und die Umsetzung der in der Strategie beinhaltenden Maßnahmen sollen durch die Klimaschutzagentur angegangen werden.

Dies steht im Kontrast zu den Tätigkeiten der Energieagentur und dem Klimaschutzmanagement auf Kreisebene. Diese beiden Ebenen unterstützen das Ziel, dass der kommunale Klimaschutz vor Ort in den Kommunen umgesetzt werden muss. Da weder Kreis noch Energieagentur dies selber tun können, bleibt es dabei, die Kommunen zu beraten, vor Ort selber tätig zu werden.

In Zukunft kann die Klimaschutzagentur als Vertreterin der Kommune und die Energieagentur SH als Vertreterin des Landes bspw. konzertiert und effizient neue Quartierssanierungen einleiten. Auch in anderen Bereichen des Klimaschutzes, in welchen die Energieagentur nur in beratender Funktion auftritt, könnten durch eine strukturierte Zusammenarbeit die landes- und die kommunalen Prozesse aufeinander abgestimmt und zum Wohle der Kommunen eingesetzt werden.

11. Marketing und Gewinnung neuer Gesellschafter

Durch die im Gesellschaftervertrag vereinbarte Zweckbestimmung ist das Gros der Dienstleistungen der Klimaschutzagentur bereits vorgezeichnet. Die Gesellschafter werden entsprechend dem bereitgestellten Gesellschafterzuschuss Leistungen der Klimaschutzagentur abrufen. Diese wird in der ersten Zeit durch die Erstellung der jeweiligen Klimaschutzstrategien gut ausgelastet werden. Die Klimaschutzagentur wird die Aufgabe zu meistern haben, allen Gesellschaftern gerecht zu werden.

Sind die Gesellschafter mit den Tätigkeiten der Klimaschutzagentur zufrieden, wird sich dies relativ schnell unter den Nicht-Gesellschaftern herumsprechen. Im Rahmen der kostenfreien Beratung für Nicht-Gesellschafter-Kommunen dürfte schnell klar werden, dass die Beratung allein nicht ausreichend ist, wenn Klimaschutz betrieben werden soll, vor Ort jedoch keine Kapazitäten zur Initiierung gegeben sind. Im Rahmen der Beratungsgespräche wird daher auch die Bewerbung der Klimaschutzagentur erfolgen.

Für das Wachstum der Klimaschutzagentur bzw. für den Zuwachs an Gesellschaftern wurden dennoch zunächst nur konservative Annahmen getroffen. So wurde in der Kalkulation angenommen, dass sich im zweiten Jahr 10 weitere Kommunen mit insgesamt 9.000 EinwohnerInnen an der Agentur beteiligen wollen. Im darauf folgenden Jahr könnte mit 12 weiteren Kommunen und 12.000 Einwohnern gerechnet werden.

Zudem ist vorgesehen, dass die Klimaschutzagentur mit einer eigenen strahlkräftigen Marke mit hohem Wiedererkennungswert versehen werden wird. Auf Veranstaltungen und in Netzwerken dürfte daher das Interesse an der Arbeit der Klimaschutzagentur auch bei solchen Kommunen und öffentlichen Institutionen geweckt werden, die bisher nur wenige Einsatzmöglichkeiten für die Agentur in ihrem Umfeld sahen.

12. Risikobewertung und Alternativszenarien

Die im Rahmen der Machbarkeitsstudie (s. S. 3) entwickelte Stärken- und Schwächenanalyse (SWOT) für die Klimaschutzagentur fasst die Risiken zusammen:

Stärken

- Ermöglichung von Klimaschutzaktivitäten in kleinen Kommunen
- Realisierung von Skaleneffekten (insb. Ermöglichung von Spezialisierungen innerhalb des Teams, Multiplikation von Projekten)
- Ermöglichung der Bearbeitung weiterer Aufgabenfelder
- Klares Mandat der beteiligten Kommunen ermöglicht übergreifende Projekte ohne zusätzlichen Abstimmungsbedarf
- Koordination mit kreisübergreifenden Projekten (z. B. im Bereich Mobilität) wird erleichtert

Schwächen

- Abhängigkeit der Finanzierung von vielen Stakeholdern (Gesellschafter, Verein zur Förderung des Klimaschutzes)
- Notwendige Aktivitäten Vor-Ort sind teilweise nicht durch Agentur zu leisten. Aktivitäten der Agentur müssen teilweise durch Aktivitäten Vor-Ort (z. B. Sanierungsmanager) ergänzt werden

S

W

O

T

Chancen

- Höhere Sichtbarkeit/höherer Wiedererkennungswert und stärkere Identifikation der Öffentlichkeit mit gebündelten Aktivitäten und etablierter Marke
- Bisherige Aktivitäten auf Kreisebene und erreichte Bekanntheit können als positives Beispiel für künftige Aktivitäten der neuen Organisation und somit auch der Gewinnung von Gesellschaftern dienen
- Für viele Kommunen gibt es keine sinnvolle Alternative zur Zusammenarbeit in einer gemeinsamen Agentur
- Erhöhung der Attraktivität als Arbeitgeber durch Teamgröße
- Höhere Chance der Beteiligung privater Akteure (insbesondere über einen Verein zur Förderung des Klimaschutzes)

Risiken

- Hoher Koordinationsaufwand zwischen den Gesellschaftern durch verfehlte Ausgestaltung
- Mögliche Vorbehalte von Kommunen gegenüber einer Übertragung der Aufgaben im Bereich Klimaschutzmanagement auf eine gemeinsame Organisation
- Mögliche geringe Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen könnte Realisierung der möglichen positiven Effekte verhindern

Der Bedarf der Kommunen und allgemein auf die Gesellschaft, Klimaschutzmaßnahmen zu entwickeln und zu ergreifen, wird in den nächsten Jahren größer werden. Ein Ziel der Klimaschutzagentur sollte es sein, mittel- bis langfristig möglichst alle Kommunen des Kreises als Gesellschafter gewonnen zu haben. Damit würde allen Kommunen der Zugriff auf die Klimaschutzkapazitäten und -kompetenzen der Klimaschutzagentur ermöglicht werden. Der Bedarf vor Ort ist in den meisten Fällen gegeben, da keine Kapazitäten für den Klimaschutz zur Verfügung stehen. Gleichwohl wird es eine Herausforderung für die Klimaschutzagentur sein, alle Gesellschafter gemäß ihren Beiträgen zufrieden zu stellen. Nur wenn dies zuverlässig gelingt, werden auch die anderen Kommunen dem Vorbild folgen.

Die Klimaschutzagentur unterliegt nicht, wie andere Unternehmen dem Druck des Wachstums. Dennoch ist es möglich, dass das Interesse der Kommunen am Beitritt für die Zukunft überschätzt wird. Hier kann und muss dann gegebenenfalls durch eine verbesserte Öffentlichkeitsarbeit nachgesteuert werden. Gelingt es nicht weiter Kommunen zum Beitritt zu bewegen, muss der Wirtschaftsplan hinsichtlich weiterer geplanter Stellen und Ausgaben angepasst werden.

Potentiell können die Kommunen auch eigene geförderte Klimaschutzstellen schaffen und so davon absehen, Gesellschafter der Agentur zu werden. Wenn nun die Klimaschutzagentur aufzeigt, welche Vorteile die Bündelung in einem Team von verschiedenen Professionen und die Organisation in einer gGmbH gegenüber einzeln agierenden Klimaschutz-Manager*innen in den Kommunen hat, dürfte langfristig von vielen Kommunen des Kreises der Beitritt zu der Klimaschutzagentur als alternativlos angesehen werden.

13. Anlage 1: Aufstellung der potentiellen Tätigkeiten einer kommunalen Klimaschutzagentur (gGmbH)

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimaschutzstrategie für Gesellschafterkommunen	Ist-Analyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Interviews, Fragebögen • Bildung eines kommunalen Arbeitskreises
	CO ₂ – Bilanz	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Datenakquise • Erstellung einer Bilanz
	Potentialanalyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Erstellung einer Analyse
	Zielfestlegung	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung von Zielvorschlägen
	Akteursbeteiligung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Öffentlichkeitsarbeit (SocialMedia / Presse / Webseite)
	Maßnahmendefinition	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Aufzeigen von relevanten Maßnahmen
	Controlling-Konzept	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Controlling-Konzepts

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
energetische Quartiers- sanierung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Projektskizze erstellen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Ausschreibung • Konzeptionierung begleiten
kreisweites Wärme- kataster	Kreis / Kom- munen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektskizze erstellen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Ausschreibung • Konzeptionierung begleiten
Bürgerenergieprojekte	Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Konkrete Beratung von potentiellen Bürgerprojekten • Unterstützung bei Antragstellungen
Errichtung EE-Anlagen	Bürgerschaft / KMUs / Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Prüfung der Sinnhaftigkeit (nur Gesellschafter) • Sammelausschreibungen für Gesellschafter

Maßnahmen im Energiesektor

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimafreundliche Mobilität	Dorfautos Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rundentischen, Einzelgespräche etc.)
	Bürgerbusse Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rundentischen, Einzelgespräche etc.)
	Mobilstationen Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rundentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung der Planung
Elektromobilität	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rundentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung von Ladeinfrastruktur
	Förderung Radverkehr Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben
Steigerung ÖPNV-Anteil	Kreis / Kom- munen / Bür- gerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Gebäudemanagement	Zentrales Gebäudeenergiecontrolling Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenfischen, Einzelgespräche etc.) • Zentrale Umsetzung eines gemeinsamen Energiecontrollings
	Gebäudemanagement Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung • Begleitung von vereinzelten energetischen Maßnahmen
Maßnahmen im Rahmen der Entsorgung	Vermeidung	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerschaft / KMUs / Wirtschaft • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen
	Sperrmüll-Flohmärkte	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerschaft / KMUs / Wirtschaft • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von neuen Flohmärkten
	Kompostierung / Pelletierung / Biogas	<ul style="list-style-type: none"> • Bürgerschaft / KMUs / Abfallwirtschaft • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Entwicklung von Pilotprojekten
	Recycling	<ul style="list-style-type: none"> • Abfallwirtschaft • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Identifizierung von Rohstoffaltbeständen und deren möglichen Erschließung

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Grunddach- und Fassadengrüninitiative	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)
Mehr Stadtgrün	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)
Aufforstung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)
Moorrenaturierung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)
Küstenschutz	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)
Starkregenprävention	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rundenentschen, Einzelgespräche etc.)

Klimaanpassung

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Lokale Maßnahmen unterstützen und entwickeln	Bürgerplattform MokWi.de zur nachhaltigen Entwicklung in der KielRegion	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Begleitung der Weiterentwicklung der Plattform im Rahmen der Steuerungsgruppe der KielRegion
	Begleitung von Initiativen im Rahmen der Bürgerplattform	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Direkte Beratung von Initiativen über die Plattform
Klimaschutz der Wirtschaft	Energieeffizienznetzwerke	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung und Betreuung von Energieeffizienznetzwerken
	Schulen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten • Begleitung von Schülerprojekten
Klimabildung	Kitas	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten
	VHS	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten

Themenfeld Zielgruppe Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit

Förderung	Klimaschutzfonds	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung einer Förderrichtlinie des Kreises • Prüfung der Anträge • Auszahlung der Mittel • Prüfung der Verwendung
	Förderverein	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Fördervereins • Spendenakquise • Entwicklung einer Förderstrategie • Prüfung der Anträge • Auszahlung der Mittel • Prüfung der Verwendung
Klimagerechte Entwicklungsplanung	Bauleitplanung	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Beratung bei der Erstellung von B-Plänen hinsichtlich des Klimaschutzes
	SocialMedia	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation zu allen Bereichen des Klimaschutzes zur Steigerung der Präsenz
Öffentlichkeitsarbeit	Klimabündnis	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung eines Klimabündnisses zur positiven Vermarktung des Themas Klimaschutz

Businessplan für die
„Klimaschutzagentur Kreis Rendsburg-Eckernförde“ gGmbH i.Gr.

Rentabilitätsplan			
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
Plan-Umsatz (ohne Bestandsveränderungen)	484.889 €	582.198 €	664.908 €
Abzüglich variable Kosten			
Wareneinsatz	0 €	0 €	0 €
Provisionen	0 €	0 €	0 €
= Rohertrag	484.889 €	582.198 €	664.908 €
Abzüglich Personalkosten	241.300 €	331.485 €	372.230 €
Raumkosten	17.806 €	18.366 €	18.926 €
Fahrzeugkosten	2.100 €	3.650 €	3.800 €
Leasing	4.800 €	9.600 €	9.600 €
Instandhaltung	300 €	300 €	300 €
Werbekosten	1.800 €	2.000 €	2.300 €
Reise- / Bewirtungskosten	7.000 €	7.600 €	8.300 €
Weiterbildung	500 €	2.600 €	2.700 €
WFG - Geschäftsbesorgungsvertrag	78.000 €	79.560 €	82.680 €
Bürobedarf	1.200 €	1.300 €	1.400 €
Telefon / Fax / Internet / Porto	2.716 €	2.956 €	3.196 €
IT-Leasinggebühren	36.700 €	36.800 €	36.800 €
Betriebliche Versicherungen	1.200 €	1.200 €	1.200 €
Betriebliche Steuern	0 €	0 €	0 €
Sonstige Kosten	50.300 €	70.300 €	100.300 €
Abzüglich Afa	0 €	0 €	0 €
Abzüglich Zinsen	0 €	0 €	0 €
Abzüglich gründungsbedingte Kosten	2.900 €		
= Gewinn	36.268 €	14.481 €	21.177 €
Zuzüglich Afa	0 €	0 €	0 €
Eigenkapital & Fremdkapital	55.000 €	10.000 €	12.000 €
Abzüglich Tilgung	0 €	0 €	0 €
Unternehmerlohn	0 €	0 €	0 €
Investitionen	35.360 €		
= Cash Flow	55.908 €	24.481 €	33.177 €

Businessplan für die
„Klimaschutzagentur Kreis Rendsburg-Eckernförde“ gGmbH i.Gr.

Liquiditätsplan												
	Monat 1	Monat 2	Monat 3	Monat 4	Monat 5	Monat 6	Monat 7	Monat 8	Monat 9	Monat 10	Monat 11	Monat 12
	Apr-20	Mai-20	Jun-20	Juli-20	Aug-20	Sep-20	Oct-20	Nov-20	Dec-20	Jan-21	Feb-21	März-21
1. Bestand an liquiden Mitteln	55.000,00 €	466.362,44 €	403.956,55 €	366.813,07 €	329.669,60 €	292.526,12 €	255.392,54 €	238.398,24 €	199.854,33 €	162.690,85 €	135.547,38 €	86.403,90 €
Kasse / Bankguthaben												
2. Einnahmen												
Kreditaufzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	20.149,08 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Geldzugang aus Netto-Umsätzen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Einkommene Umsatzsteuer (7 %)	32.521,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Vom Finanzamt ersetzte Vorsteuer	0,00 €	10.596,08 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €
Sonstige Einnahmen												
Privateinzüge												
Summe Einnahmen	497.272,00 €	10.596,08 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	23.395,76 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €
3. Verfügbare Mittel (1+2)	552.272,00 €	476.958,52 €	407.193,23 €	370.049,75 €	332.906,28 €	295.762,80 €	278.788,40 €	241.624,92 €	203.071,01 €	165.927,53 €	138.784,06 €	91.640,58 €
4. Ausgaben												
Löhne und Gehälter inklusive Sozialabgaben	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €	20.108,31 €
Zahlungen an Lieferanten												
Bareinkäufe												
Provisionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Sonstige Betriebsausgaben	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €	17.035,16 €
Bezahlte Vorsteuer (19 %)	10.506,08 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €	3.236,68 €
An das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer	0,00 €	32.521,81 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.416,44 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Zinsen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Kreditfälligkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Betriebliche Steuern (Gewerbesteuer)												
Investitionen und gründungsbedingte Kosten												
Sonstige Ausgaben												
Privateinzüge												
Summe Ausgaben	38.260,00 €	72.911,97 €	40.390,16 €	40.390,16 €	40.390,16 €	40.390,16 €	40.390,16 €	41.790,59 €	40.390,16 €	40.390,16 €	40.390,16 €	40.390,16 €
Ergebnis (2-4)	411.382,44 €	403.956,55 €	366.813,07 €	329.669,60 €	292.526,12 €	255.392,54 €	238.398,24 €	199.854,33 €	162.690,85 €	135.547,38 €	88.403,90 €	51.260,42 €
Liquidität (3-4)	466.362,44 €	403.956,55 €	366.813,07 €	329.669,60 €	292.526,12 €	255.392,54 €	238.398,24 €	199.854,33 €	162.690,85 €	135.547,38 €	88.403,90 €	51.260,42 €

**Businessplan für die
„Klimaschutzagentur Kreis Rendsburg-Eckernförde“ gGmbH i.Gr.**

Gründungsbedingte Kosten (Investitionen vor der Gründung)	
Gründungsberatung	0,00 €
Erstberatung Steuerberater	0,00 €
Eintragung ins Handelsregister und Notarkosten	2.600,00 €
Gewerbeanmeldung	0,00 €
Markenschutz	300,00 €
Einmalige Patent-, Lizenz-, Franchisegebühren	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Summe Gründungskosten	2.900,00 €
Investitionen Büro/Halle/Laden	
Anschaffung Grundstück, Gebäude	0,00 €
Grunderwerbskosten (Notar, Grunderwerbssteuer)	0,00 €
Maklerprovision	0,00 €
Baukosten	0,00 €
Bauliche Änderungen, Renovierung	0,00 €
Übernahme bzw. Kauf von Unternehmensanteilen	0,00 €
Mietkaution	2.560,00 €
Sonstiges	0,00 €
Summe Büro, Halle, Laden	2.560,00 €
Investitionen Geschäfts- und Betriebsausstattung	
Maschinen, Geräte, Werkzeuge	0,00 €
Büromöbel, Ladeneinrichtung	30.000,00 €
Warenlager	0,00 €
Fuhrpark, Betriebsfahrzeug	0,00 €
PC, Laptop, Drucker	0,00 €
Kasse, Kopierer	0,00 €
Software	1.800,00 €
Telefon, ISDN-/DSL- Neuanschluss, Netzwerk	0,00 €
Erstausstattung Geschäftsunterlagen	1.000,00 €
Kosten der Markterschließung	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Summe Geschäfts- und Betriebsausstattung	32.800,00 €
Summe Kapitalbedarf vor der Gründung	38.260,00 €
Kosten für Betriebsmittel nach der Gründung	
Für wieviel Monate tragen Sie die Betriebsmittel ein?	für 6 Monate ▾
Wareneinsatz, Materialkosten	0,00 €
Provisionen	0,00 €
Personalkosten ohne Unternehmerlohn	120.649,88 €
Sonstige Betriebsausgaben	102.210,98 €
Zinsen	0,00 €
Tilgung	0,00 €
Unternehmerlohn, Privatentnahme	0,00 €
Summe Kosten für Betriebsmittel nach der Gründung	222.860,86 €
Geplante Umsatzeinnahmen	464.740,19 €
Summe Kapitalbedarf nach der Gründung	-241.879,32 €
Gesamter Kapitalbedarf (Eigen- und Fremdkapital)	38.260,00 €

Businessplan für die
„Klimaschutzagentur Kreis Rendsburg-Eckernförde“ gGmbH i.Gr.

Finanzierungsplan	
Kapitalbedarf vor der Gründung	38.260,00 €
Vorhandenes Eigenkapital	
Barvermögen	55.000,00 €
Bankguthaben	0,00 €
Betriebsnotwendige Sacheinlagen	0,00 €
Eigenleistungen (nur wenn aktivierungsfähig)	0,00 €
Bausparverträge	0,00 €
Verwandtendarlehen	0,00 €
Schenkungen	0,00 €
Finanzmittel von privaten Dritten	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Summe Eigenkapital	55.000,00 €
Langfristiges Fremdkapital	
Fördermittel (vergünstigte Kredite)	0,00 €
davon Auszahlungsbetrag:	0,00 €
Kredite der Hausbank	0,00 €
Sonstiges	0,00 €
Summe Fremdkapital	0,00 €
Vorhandenes Gesamtkapital	55.000,00 €
Über-(+) / Unterdeckung (-) vor Gründung	16.740,00 €
Kapitalbedarf nach der Gründung für die ersten 6 Monate	
Kosten für Betriebsmittel	222.860,86 €
Abzüglich Einnahmen aus Umsatzerlösen	464.740,19 €
Kapitalbedarf nach der Gründung	-241.879,32 €
Über- (+) / Unterdeckung (-) gesamt	258.619,32 €
Kurzfristiges Fremdkapital	
Kontokorrent-Kredit	0,00 €
Vorhandene Sicherheiten	
Haus- und Grundbesitz	0,00 €
Lebensversicherungen	0,00 €
Bürgschaften Dritter	0,00 €
Summe Sicherheiten	0,00 €



Vermerk

Leistungen der Klimaschutzagentur

A. Phase 0 (Nicht Gesellschafter)

Kosten: Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Gesellschafter an. Die Aufwendungen werden durch den Beitrag des Kreises aufgefangen.

Beschreibung: Die Klimaschutzagentur wird gewährleisten, dass auch Kommunen und andere öffentliche Träger im Kreis Rendsburg-Eckernförde Beratungsleistungen erhalten. Dies wurde bis jetzt durch das kommunale Klimaschutzmanagement des Kreises erbracht und soll auch in der Zukunft fortgeführt werden. In erster Linie beinhaltet dies Unterstützung zu den Fragen:

- Wie wird eine Klimaschutzstrategie erstellt?
- Welche Fördermittel kann ich wo für Klimaschutz beantragen?
- Wie starte ich eine energetische Quartierssanierung?
- Wer im Netzwerk der Klimaschutzagentur ist relevanter Ansprechpartner bei den jeweiligen Klimaschutzprojekten?

Die Kommunen sind hier ausdrücklich selber in der Verantwortung die notwendige personelle Kapazität zu stellen, um die entsprechenden Tätigkeiten einzuleiten. Alle weiteren Tätigkeiten, wie sie in Phase 1 und 2 durchgeführt werden, stehen nur den Gesellschaftern zur Verfügung.

Hinweis zum Vergaberecht: Damit die Gesellschafter im Rahmen einer Inhouse-Vergabe die Aufträge ohne Ausschreibung an die Klimaschutzagentur vergeben dürfen ist es unerlässlich, dass Leistungen für Nicht-Gesellschafter nicht mehr als 20% der Kapazität einnehmen. Die Kanzlei Weissleder und Ewer schreibt hierzu:

„Die GmbH muss überwiegend für die sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber tätig werden. Nach § 108 Abs. 1 Nr. 2 GWB in Verbindung mit § 108 Abs. 4 Nr. 2 GWB ist dieses so genannte Wesentlichkeitskriterium erfüllt, wenn mehr als 80 % der Tätigkeiten der GmbH der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen die GmbH von den öffentlichen Auftraggebern betraut ist, die ihre Gesellschafter sind.“

B. Phase 1 (Entwicklung einer Klimaschutzstrategie)

Kosten: Alle anfallenden Kosten und Aufwendungen sind durch das Verlustausgleichskapital abgedeckt.

Beschreibung: Grundsätzlich gilt es für die Gesellschafter Klimaschutzstrategien zu entwickeln und fortzuführen, wie die gesetzlich verankerten Klimaschutzziele zu erreichen sind. Diese Strategien werden in einer breiten Beteiligung mit der Verwaltung, der Politik, den Unternehmen und der Bürgerschaft entwickelt und müssen schlussendlich konkrete Maßnahmen beinhalten. Inhalt der Strategie sind weniger die internen Verwaltungsabläufe, sondern vielmehr die Kommune als Ganzes, mit ihrer Wärme- und Stromversorgung, der Mobilität, dem Bewusstsein der Bürgerinnen und Bürgern sowie dem Handlungsbereich der Privatwirtschaft.

Diese Phase ist für alle Gesellschafter sehr ähnlich, da grundsätzlich strukturiert an den Klimaschutz herangegangen werden sollte. Allerdings ist der Umfang einer Klimaschutzstrategie stark abhängig von der Größe der Kommune.

Tätigkeit:

Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimaschutzstrategie für Gesellschafterkommunen	Ist-Analyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung von Interviews, Fragebögen • Bildung eines kommunalen Arbeitskreises
	CO ₂ – Bilanz	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs <ul style="list-style-type: none"> • Datenakquise • Erstellung einer Bilanz
	Potentialanalyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Erstellung einer Analyse
	Ziel-festlegung	Kommunen <ul style="list-style-type: none"> • Ausarbeitung von Zielvorschlägen
	Akteursbeteiligung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Öffentlichkeitsarbeit (SocialMedia / Presse / Webseite)
	Maßnahmendefinition	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate • Aufzeigen von relevanten Maßnahmen
	Controlling-Konzept	Kommunen <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung eines Controlling-Konzepts

C. Phase 2 (Maßnahmeninitiierung)

Kosten: Hier müssen zwei Kategorien unterschieden werden:

- a. Maßnahmenkosten
- b. Personalkosten

Zu a) die Maßnahmen müssen grundsätzlich durch den Gesellschafter zusätzlich bezahlt werden. Die Klimaschutzagentur ist aber bestrebt diese Kosten durch Fördermittel, Projektpartner oder sonstige Unterstützung möglichst klein zu halten. Kampagnen und Informationsveranstaltungen können in der Regel durch die Eigenmittel der Agentur aufgebracht werden. Die Entscheidung welche Maßnahmen in welchem Umfang umgesetzt werden sollen, liegt bei der Kommune.

Zu b) Die Personalkapazität wird durch die Klimaschutzagentur gestellt, um die Maßnahmen zu initiieren. Dies muss aber im Verhältnis zu den geleisteten Verlustausgleichszahlungen geschehen. Sollen deutlich mehr Maßnahmen in einem Jahr durchgeführt werden, müssen ggfls. weitere Zahlungen erfolgen.

Beschreibung: Wichtigstes Ergebnis der 1. Phase ist die Aufstellung konkreter Maßnahmen, die für die jeweiligen Kommunen relevant sind. Die Gemeindevertretung wird dann im laufenden Prozess festlegen, welche Maßnahmen für ihre Kommune priorisiert initiiert und / oder umgesetzt werden sollen. Damit ist gewährleistet, dass die Kommunen die Art von Leistung vor Ort bekommt, die wirklich benötigt wird. Die Kommune kann also ihre eignen Ideen umsetzen lassen und / oder auf das Portfolio und Ideenentwicklungskompetenz der Klimaschutzagentur zurückgreifen. Eingeschränkt wird der Umfang der Leistung durch das Verlustausgleichskapital, dass die jeweiligen Kommunen mit 2 EUR pro Einwohner und Jahr zur Verfügung stellen. Wünschen Kommunen darüber hinaus weiterführende Leistungen, müssen im Einzelfall zusätzliche Rechnungen gestellt werden.

Eine Aufstellung aller potentiellen Tätigkeiten befindet sich in der Anlage.

D. Allgemeine Hinweise

Phase 1 und 2 sind nicht strikt voneinander zu trennen. Wichtig wird es sein, schnelle erste Erfolge durch kleine Maßnahmen bei den Gesellschaftern zu liefern. Es wird also bereits neben der Konzeptionierung mit der Initiierung von einzelnen Maßnahmen begonnen.

Im Auftrag

Dr. Sebastian Krug



Aufstellung der potentiellen Tätigkeiten einer kommunalen Klimaschutzagentur (gGmbH)

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimaschutzstrategie für Gesellschafterkommunen	Ist-Analyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung von Interviews, Fragebögen• Bildung eines kommunalen Arbeitskreises
	CO ₂ – Bilanz	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none">• Datenakquise• Erstellung einer Bilanz
	Potentialanalyse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate• Erstellung einer Analyse
	Zielfestlegung	Kommunen	<ul style="list-style-type: none">• Ausarbeitung von Zielvorschlägen
	Akteursbeteiligung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate• Öffentlichkeitsarbeit (SocialMedia / Presse / Webseite)
	Maßnahmendefinition	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none">• Durchführung verschiedener Bürgerbeteiligungsformate• Aufzeigen von relevanten Maßnahmen
	Controlling-Konzept	Kommunen	<ul style="list-style-type: none">• Entwicklung eines Controlling-Konzepts

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Maßnahmen im Energiesektor	energetische Quartierssanierung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Projektskizze erstellen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Ausschreibung • Konzeptionierung begleiten
	kreisweites Wärme-kataster	Kreis / Kom-munen	<ul style="list-style-type: none"> • Projektskizze erstellen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Ausschreibung • Konzeptionierung begleiten
	Bürgerenergieprojekte	Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Konkrete Beratung von potentiellen Bürgerprojekten • Unterstützung bei Antragstellungen
	Errichtung EE-Anlagen	Bürgerschaft / KMUs / Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Prüfung der Sinnhaftigkeit (nur Gesellschafter) • Sammelausschreibungen für Gesellschafter

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimafreundliche Mobilität	Dorfautos	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Bürgerbusse	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Mobilstationen	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung der Planung
	Elektromobilität	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung von Ladeinfrastruktur
	Förderung Radverkehr	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.) • Fördermittel für Gesellschafter einwerben
	Steigerung ÖPNV-Anteil	Kreis / Kom- munen / Bür- gerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Gebäudemanagement	Zentrales Gebäudeenergiecontrolling	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.) • Zentrale Umsetzung eines gemeinsamen Energiecontrollings
	Gebäudemanagement	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Fördermittel für Gesellschafter einwerben • Unterstützung bei der Ausschreibung • Begleitung von vereinzelt energetischen Maßnahmen
Maßnahmen im Rahmen der Entsorgung	Vermeidung	Bürgerschaft / KMUs / Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen
	Sperrmüll-Flohmärkte	Bürgerschaft / KMUs / Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von neuen Flohmärkten
	Kompostierung / Pelletierung / Biogas	Bürgerschaft / KMUs / Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Entwicklung von Pilotprojekten
	Recycling	Abfallwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Identifizierung von Rohstoffaltbeständen und deren möglichen Erschließung

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Klimaanpassung	Gründach- und Fassadengrüninitiative	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Mehr Stadtgrün	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Aufforstung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Moorrenaturierung	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Küstenschutz	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)
	Starkregenprävention	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung von Maßnahmen vor Ort (Organisation von Rudentischen, Einzelgespräche etc.)

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Lokale Maßnahmen unterstützen und entwickeln	Bürgerplattform MokWi.de zur nachhaltigen Entwicklung in der KielRegion	Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Begleitung der Weiterentwicklung der Plattform im Rahmen der Steuerungsgruppe der KielRegion
	Begleitung von Initiativen im Rahmen der Bürgerplattform	Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Direkte Beratung von Initiativen über die Plattform
Klimaschutz der Wirtschaft	Energieeffizienznetzwerke	Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Entwicklung von Kampagnen und Veranstaltungen • Initiierung und Betreuung von Energieeffizienznetzwerken
Klimabildung	Schulen	Bürgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten • Begleitung von Schülerprojekten
	Kitas	Bürgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten
	VHS	Bürgerschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Durchführung von Bildungsprojekten

	Themenfeld	Zielgruppe	Beschreibung der Klimaschutzagenturtätigkeit
Förderung	Klimaschutzfonds	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung einer Förderrichtlinie des Kreises • Prüfung der Anträge • Auszahlung der Mittel • Prüfung der Verwendung
	Förderverein	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung des Fördervereins • Spendenakquise • Entwicklung einer Förderstrategie • Prüfung der Anträge • Auszahlung der Mittel • Prüfung der Verwendung
Klimagerechte Entwicklungs- planung	Bauleitplanung	Kommunen	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitstellung von allgemeine Informationen • Beratung bei der Erstellung von B-Plänen hinsichtlich des Klimaschutzes
Öffentlich- keitsarbeit	SocialMedia	Bürgerschaft / KMUs / Wirt- schaft	<ul style="list-style-type: none"> • Kommunikation zu allen Bereichen des Klimaschutzes zur Steigerung der Präsenz
	Klimabündnis	Kommunen / Bürgerschaft / KMUs	<ul style="list-style-type: none"> • Gründung eines Klimabündnisses zur positiven Vermarktung des Themas Klimaschutz



**Abwägungsbericht
gemäß § 57 KrO in Verbindung mit § 102 Abs. 1 GO**

In seiner Sitzung am 17.06.2019 hat der Kreistag beschlossen, unter Einbindung der Kommunen die Gründung einer Klimaschutzagentur vorzubereiten. Die zu gründende Klimaschutzagentur soll für alle Gemeinden des Kreises eine kostenfreie, allgemeine Klimaschutzberatung anbieten. Kommunen, die Gesellschafter der Klimaschutzagentur, haben Anspruch auf zusätzliche Leistungen.

Entsprechend § 57 der Kreisordnung (KrO) in Verbindung mit § 102 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) darf der Kreis unmittelbar eine Gesellschaft gründen, wenn ein wichtiges Interesse des Kreises an der Gründung vorliegt und die kommunale Aufgabe dauerhaft mindestens ebenso gut und wirtschaftlich wie in Organisationsformen des öffentlichen Rechts erfüllt wird.

Kommunalverfassungsrechtliche Schranken

Wichtiges Interesse (§ 102 Abs. 1 GO)

Das wichtige Interesse des Kreises liegt darin begründet, dass gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten, Ämtern und Gemeinden, deren Selbstverwaltung zu ergänzen und zu fördern, um die komplexe Aufgabe der CO₂-Reduzierung effektiver und wirtschaftlicher im gesamten Kreisgebiet durchzuführen.

In dem Bewusstsein, dass dem Kreis eine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion zusteht ist eben nicht beabsichtigt, die Aufgabe des Klimaschutzes an sich zu ziehen. Mit der vorgesehenen Organisationsform und unter Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs soll die kreisangehörige Selbstverwaltung gestärkt werden, um gleichmäßige Klimaschutzmöglichkeiten im Kreis zu schaffen.

Erfüllung des öffentlichen Zwecks (§ 102 Abs. 2 Nr. 1 GO)

Die Förderung des Klimaschutzes ist ein öffentlicher Zweck im Sinne des § 101 Abs. Nr. 1 GO und des § 102 Abs. 2 Nr. 1 GO. Ein öffentlicher Zweck liegt vor, wenn die Zielsetzung des Unternehmens im grundsätzlichen Aufgabenbereich der jeweiligen Körperschaft liegt und dazu dient, die Einwohner mit öffentlichen Dienstleistungen oder auf andere Art zu versorgen und zu betreuen. Den Klimaschutz zu fördern gehört zu den Aufgaben des Kreises, der kreisangehörigen Gemeinden und der Ämter. Das folgt bereits aus der verfassungsrechtlichen Verpflichtung zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen aus Art. 20a des Grundgesetzes (GG) bzw. der natürlichen Grundlagen des Lebens aus Art. 11 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein (LVerf), wozu auch der Klimaschutz gehört, und die sich nach Art. 11 LVerf ausdrücklich auch an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie andere Träger der öffentlichen Verwaltung richtet. Außerdem ist der Klimaschutz etwa in § 45 c Satz 3 Nr. 7 GO und § 40 c Satz 3 Nr. 7

KrO, in § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 der Amtsordnung (AO) und im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) als auch kommunale Aufgabe anerkannt. Eine Gesellschaft, die den Kreis und andere kommunale Körperschaften im Kreisgebiet in Sachen Klimaschutz bei der Wahrnehmung Ihrer Aufgaben unterstützt, erfüllt damit einen öffentlichen Zweck. Der Gesellschaftsvertrag bringt zum Ausdruck, auf welche Art von Aktivitäten sich die Gesellschaft beschränken soll.

Angemessenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises und des Unternehmens (Subsidiarität)

Die Gründung und Beteiligung des Kreises Rendsburg-Eckernförde an der Gesellschaft steht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Kreises. Die Aufwendungen des Kreises entsprechen den bisherigen Aufwendungen für den Klimaschutz.

Keine bessere Zweckerfüllung auf andere Weise

Der öffentliche Zweck kann auch nicht besser und wirtschaftlicher durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erreicht werden. Bei Gründung eines Regie- oder Eigenbetriebes wäre es nicht möglich, den kreisangehörigen Bereich mit einzubinden. Ferner wäre für etwaige Verluste voll zu haften. Der Haftungsaspekt gilt ebenso für ein Kommunalunternehmen im Sinne von § 106a GO. In diesem Fall wären die Gläubiger zwar zunächst darauf verwiesen, ihre Forderungen gegenüber dem Kommunalunternehmen geltend zu machen – können diese nicht ausgeglichen werden, müsste der Kreis im Rahmen der Gewährträgerhaftung dafür einstehen.

Ein Zweckverband wird aufgrund der schwierigen Ein- wie Austrittsmöglichkeiten von allen interessierten Beteiligten abgelehnt und findet insofern keine Akzeptanz.

Der vorgenannte öffentliche Zweck lässt sich insofern nicht besser durch Rechtsformen des öffentlichen Rechts erfüllen.

Die Aufgabenwahrnehmung durch eine GmbH verspricht insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung des kreisangehörigen Bereichs, der Haftungsbeschränkung sowie der Einflussnahme durch die Selbstverwaltung den größtmöglichen Erfolg.

Begrenzung der Haftungs- und Einzahlungsverpflichtung (§ 102 Abs. 2 Nr. 2 GO)

Die Einzahlungsverpflichtung ist auf den Geschäftsanteil gemäß dem Gesellschaftervertrag begrenzt. Daneben ist der vertraglich festgesetzte jährliche Gesellschafterzuschuss von 275.000 EUR zu entrichten.

Die gesellschaftsrechtlichen Vorgaben begrenzen das Haftungsrisiko des Kreises auf das Stammkapital.

Angemessener Einfluss auf die Gesellschaft (§ 102 Abs. 2 Nr. 3 GO)

Die angemessene Einflusssicherung erfolgt durch die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung sowie in den Aufsichtsrat (§§ 8, 11 des Gesellschaftsvertrages)

Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters (§102 Abs. 2 Nr. 4 GO)

Das Teilnahmerecht des gesetzlichen Vertreters ist in § 8 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages (Gesellschafterversammlung) verankert.

Entscheidungsvorbehalte (§ 102 Abs. 2 Nr. 5 GO)

Die Entscheidungen nach § 23 Nr. 17 KrO sind der Gesellschafterversammlung vorbehalten (§ 9 Buchstabe g) des Gesellschaftsvertrages).

Jahresabschluss und Lagebericht (§ 102 Abs. 2 Nr. 6 GO)

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend der Regelungen im Gesellschaftsvertrag in Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und danach zu prüfen.

Wirtschaftsplanung (§ 102 Abs. 2 Nr. 7 GO)

Gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrages ist der Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung aufzustellen.

Offenlegungspflichten (§ 102 Abs. 2 Nr. 8 GO)

Die Offenlegungspflichten der gewährten Gesamtbezüge für die Tätigkeit im Geschäftsjahr im Sinne des § 285 Nr. des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates und andere Organe der Gesellschaft ist in § 15 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages geregelt.